

Informationspflicht gemäß Art. 12 ff Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Datenschutzerklärung

1. Name des Online-Dienstes

Beantragung von Briefwahlunterlagen nach folgenden Rechtsgrundlagen:
Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWahlG), Landeswahlgesetz
(LWahlG), Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

2. Beschreibung des Online-Dienstes

Zur Beantragung von Briefwahlunterlagen kann durch diesen Online-Dienste die notwendigen Unterlagen angefordert werden.

3. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie der / des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verarbeitung Ihrer Antragsdaten sind sowohl das Land Schleswig-Holstein (zentrale Stelle) als Betreiber der Antragsdienste als auch die Kommunalverwaltung, die für die Bescheidung dieses Antrags zuständig ist (beteiligte Stelle).

Sofern Sie von Ihren Betroffenenrechten (s. Nr. 8) Gebrauch machen wollen, richten Sie sie sich bitte an die beteiligte Stelle.

3.1. Kontaktdaten des Verantwortlichen der Zentralen Stelle

Behörde	Staatskanzlei Digitalisierung und Zentrales IT- Management (ZIT-SH)
Straße und Hausnummer	Düsternbrooker Weg 104
Postleitzahl, Ort	24105 Kiel
E-Mail	digitalisierung@stk.landsh.de

3.2. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte:r der Zentralen Stelle

Straße und Hausnummer	Niemannsweg 220
Postleitzahl, Ort	24105 Kiel
E-Mail	DSB-ZIT@stk.landsh.de

3.3. Kontaktdaten des Verantwortlichen der Beteiligten Stelle

Behörde	Amt Itzehoe-Land Der Amtsdirektor
Straße und Hausnummer	Margarete-Steiff-Weg 3
Postleitzahl, Ort	25524 Itzehoe
E-Mail	mailbox@amtitzehoe-land.de

3.4. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte:r der Beteiligten Stelle

Name	Herr Mahrt
Straße und Hausnummer	Holstenstraße 42-48
Postleitzahl, Ort	25560 Schenefeld
E-Mail	datenschutz@amt-schenefeld.de

4. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechtsgrundlage

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch diesen Online-Dienst ist die Prüfung des Antrages auf Briefwahlunterlagen und die damit verbundene Übersendung dieser Unterlagen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage eines Gesetzes verarbeitet. Grundlage für die Antragstellung ist § 17 Bundeswahlgesetz (BWahlG), § 36 BWahlG, §§ 25-31 Bundeswahlgesetz, §§ 66, 85 Bundeswahlordnung (BWO).

Die Bereitstellung des Online-Dienstes und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch diesen Dienst erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Online-Zugangsgesetz (OZG).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, um die genannten rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und ist somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO rechtmäßig.

5. Kategorien personenbezogener Daten

In den Gemeinden werden verschiedene Wahlen und Abstimmungen durchgeführt. Für die Durchführung der Wahl werden personenbezogene Daten erhoben.

Wahlvorschläge

- Familienname
- Vornamen
- Beruf oder Stand
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (Hauptwohnung)
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Wahlhelfer

- Familienname
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Tätigkeit im Wahlvorstand
- Telefonnummer

6. Beteiligte Stellen im Inland (An wen werden meine Daten weitergegeben?)

6.1. Interne Stellen

Datenempfänger	Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeit
Fachbereich Ordnungs- und Sozialamt	Europawahlgesetz (EuWG) Europawahlordnung (EuWO) Bundeswahlgesetz (BWG) Bundeswahlordnung (BWO) Landeswahlgesetz (LWahlG) Landeswahlordnung (LWO-SH) Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)	Vorbereitung, Versendung und Abwicklung von Briefwahlunterlagen

6.2. Externe Stellen

Datenempfänger	Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeit
Dataport AöR im Auftrag des ZIT-SH	Art. 28 DSGVO, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen IT- Management der Landesregierung Schleswig- Holstein betriebenen Onlinedienste (ZStOnDiVO) i. V. m. AV-Vertrag ZIT-SH – Dataport zum Betrieb der zentralen Basisinfrastruktur- und Onlinedienste	Technischer Betrieb verschiedener Basisdienste innerhalb der Onlinedienste- Infrastruktur und des unter 1.1 bezeichneten Onlinedienstes
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein (EA- SH) beim IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH)	Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 138 a Abs. 2, 138 e Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) sowie § 17 Bundeswahlgesetz (BWahlG), § 36 BWahlG, §§ 25-31 Bundeswahlgesetz, § 66 Bundeswahlverordnung (BWO) i.V. mit den Rechtsverordnungen über die Zuständigkeiten des Landes Schleswig-Holsteins.	Auf Wunsch von Antragsteller:in fungiert der EA-SH als Verfahrensmittler, über den der Antragsprozess des Dienstleisters (Erklärungen, Anmeldungen, Eintragungen oder die Beantragung von Genehmigungen, etc.) weitestgehend koordiniert und

		abgewickelt werden kann.
Gemeindewahlausschuss	Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO § 31 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)	Wahlvorschläge, für Gemeinde- und Bürgermeisterwahl und örtliche Bekanntmachung
Kommunalaufsicht, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Wahlprüfungsausschuss	Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO	Verarbeitung der Wahlergebnisse
Wahlvorsteher	Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO	Verarbeitung der Daten der Wahlhelfer
Externer Auftragsverarbeiter	Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvertrag) Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO	Druck und Versand von Briefwahlunterlagen

6.3. Übermittlung an einen Drittstaat oder an eine Drittorganisation

Datenempfänger	Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeit
keine		

7. Löschfristen (Wie lange werden meine Daten gespeichert?)

Im Allgemeinen erfolgt eine Löschung innerhalb der nach § 196 LVwG Abs. 3 geltenden Fristen bzw. nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“). Nach Ablauf dieser Frist werden die Antragsdaten bei uns gelöscht. Falls eine Datenübergabe an das Landesarchiv aufgrund § 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) / § 6 Landesarchivgesetz (LArchG) erforderlich ist, werden wir die Daten entsprechend übergeben und bei uns löschen.

Für die einzelnen Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen zu Löschfristen und Speicherdauer:

§ 83 Europawahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs.8 Satz 2 und § 28 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden

§ 90 Bundeswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden

§ 74 Landeswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden

§ 91 Gemeinde- und Kreiswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 19 Abs. 8 Satz 2 und § 20 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten.
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.

Die personenbezogenen Daten der Wahlhelfer verbleiben dauerhaft, da jährlich Wahlvorstände zu besetzen sind und eine Überbelastung der Wahlhelfer vermieden werden soll. Von daher sind auch die Tätigkeiten in den letzten Jahren dokumentiert.

8. Betroffenenrechte (Welche Rechte habe ich hinsichtlich meiner Daten?)

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie haben zunächst das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen außerdem ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie ferner die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (s. Nr. 3).

9. **Beschwerderecht** (Bei wem kann ich mich beschweren, dass meine Daten verarbeitet werden?)

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. An folgende Aufsichtsbehörde/n kann eine solche Beschwerde gerichtet werden:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98
24103 Kiel

Telefon: 04 31/988-12 00

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Web: www.datenschutzzentrum.de